

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit im Hinblick auf die korrekte Durchführung der Projekte und das Fehlen einer Verletzung oder einer Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen durch TECNALIA.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem der Grad des Verschuldens der einzelnen Teilnehmer an der vorgeworfenen Handlung nicht berücksichtigt worden sei.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2018 — Laverana/EUIPO — Agroecopark (VERA GREEN)

(Rechtssache T-106/18)

(2018/C 142/75)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Laverana GmbH & Co.KG (Wennigsen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Wachinger, M. Zöbisch und R. Drozd)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Agroecopark (Majadahonda, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „VERA GREEN“ — Anmeldung Nr. 15 068 646.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2017 in der Sache R 982/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2018 — Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO (200 PANORAMICZNYCH)

(Rechtssache T-117/18)

(2018/C 142/76)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. (Częstochowa, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Rogula)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „200 PANORAMICZNYCH“ — Anmeldung Nr. 15 299 688

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Dezember 2017 in der Sache R 2194/2016-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer dahin abzuändern, dass der Beschwerde der Klägerin stattgegeben und die Marke „200 PANORAMICZNYCH“ eingetragen wird, und zwar angesichts dessen, dass das Wortzeichen „200 PANORAMICZNYCH“ nicht die Voraussetzungen aus Art. 7 Abs. 1, insbesondere Buchst. b und c, der Verordnung 2017/1001 erfüllt und daher kein Eintragungshindernis für die Marke besteht

und/oder

- dass das Wortzeichen „200 PANORAMICZNYCH“ nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001 infolge Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat (sekundäre Unterscheidungskraft) und daher kein Eintragungshindernis für die Marke besteht, insbesondere keine der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d vorgesehenen Voraussetzungen eingreift;

hilfsweise,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer aufzuheben und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zu verpflichten, die Anmeldung des Wortzeichens „200 PANORAMICZNYCH“ als Unionsmarke, Anmeldung Nr. 015299688, erneut zu prüfen und dabei insbesondere die derzeit vorliegenden Unregelmäßigkeiten zu beseitigen und festzustellen, dass das Wortzeichen „200 PANORAMICZNYCH“ nicht die Voraussetzungen aus Art. 7 Abs. 1, insbesondere Buchst. b und c, der Verordnung 2017/1001 erfüllt und daher kein absolutes Eintragungshindernis besteht

und/oder

- dass das Wortzeichen „200 PANORAMICZNYCH“ nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001 infolge Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat (sekundäre Unterscheidungskraft) und daher kein Eintragungshindernis für die Marke besteht, insbesondere keine der in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d vorgesehenen Voraussetzungen eingreift;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c und d der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2018 — Agencja Wydawnicza Technopol/EUIPO (300 PANORAMICZNYCH)

(Rechtssache T-118/18)

(2018/C 142/77)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Agencja Wydawnicza Technopol sp. z o. o. (Częstochowa, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Rogula)